

Satzung
der Gemeinde Mutterstadt für die Ablösung
von Stellplätzen oder Garagen in der Ortsmitte
Vom 27. Juni 1991

Der Gemeinderat hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 45 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), jeweils in derzeit geltender Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zulässigkeit der Ablösung von Stellplätzen oder Garagen

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Verpflichtungen nach § 45 Abs. 1 bis 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlt, den die Gemeinde für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle zu verwenden hat.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Anliegergrundstücke folgender Straßenzüge in der Ortsmitte der Gemeinde Mutterstadt:
- | | |
|-----------------------|--|
| Ludwigshafener Straße | Nr. 9 bis einschl. 19
Nr. 2 bis einschl. 20 |
| Neustadter Straße | Nr. 1 bis einschl. 23
Nr. 2 bis einschl. 20 |
| Oggersheimer Straße | Nr. 1 bis einschl. 15 |
| Speyerer Straße | Nr. 1 bis einschl. 3
Nr. 2 |
- (3) Die Gemeinde kann der Ablösung einzelner Stellplätze oder Garagen zustimmen, wenn die vorgesehene Bebauung oder Nutzung den bauleitplanerischen und strukturplanerischen Zielen im Hinblick auf eine sinnvolle gewerbliche und wohnwirtschaftliche Entwicklung der Ortsmitte entspricht, andererseits aber die Forderung zur Herstellung aller notwendigen Stellplätze oder Garagen diesen Zielen im Einzelfall entgegensteht, indem hierdurch die Bebauung oder Nutzung verhindert oder wesentlich eingeschränkt werden würde. Die Herstellung ist jedoch vorrangig anzustreben. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2
Ablösungsbetrag

Die Höhe des Geldbetrages für jeden abzulösenden Stellplatz oder Garage wird auf 4.100,00 € festgesetzt.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mutterstadt, den 27. Juni 1991
Gemeindeverwaltung:
gez.: Maurer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 04. Juli 1991.

1. Satzungsänderung vom 30. November 2001; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 06. Dezember 2001 (mit Wirkung vom 01. Januar 2002). Änderung von § 2.